

Gemeinde Haßloch

Förderrichtlinie zur Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Vorgärten/Gärten sowie zur Dach-, Hof- und Fassadenbegrünung in der Gemeinde Haßloch

1. Zuschusszweck, Fördersumme und Beurteilungsgrundlagen

(1) Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung - insbesondere der Ortslage - im Hinblick auf die Verbesserung des Kleinklimas (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln, Verdunstungskälte durch Bepflanzung), die Förderung der Biodiversität, die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz des Grundwassers (Entlastung der Kanalisation, Vermeidung von Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer, Minimierung der Hochwassergefährdung, Grundwasserneubildung).

(2) Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreichen Entsiegelung von Flächen beitragen, um dem aktuellen Trend der Versiegelung und Schotterung von Flächen (insbesondere Vorgärten) entgegen zu wirken. Sie soll zur Begrünung von Fassaden und Dächern anregen und damit zu einer Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im direkten Wohn- und Arbeitsumfeld beitragen.

(3) Die Gemeinde Haßloch stellt hierfür im Doppelhaushaltsjahr 2021/22 eine Fördersumme von insgesamt 80.000 € zur Verfügung.

(4) Schottergärten sind solche Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die zu über 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen sind solche, die zu über 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind. Über die Einstufung als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Gemeinde Haßloch auf der Grundlage von Fotos und Skizzen sowie durch einen Vor-Ort-Termin.

2. Fördergegenstand

2.1. Entsiegelung zum Zweck der Begrünung

2.1.1. Geförderte Maßnahmen

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- vorbereitende Maßnahmen wie der genehmigungsfreie Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden
- Entfernung von versiegelnden Bodenbelägen,
- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weitere, für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien, Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie Neubepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden und Blühwiesen,
- das Anlegen von Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und 0,5 m Höhe in Fällen, in denen eine bodengebundene Bepflanzung ausgeschlossen ist

2.1.2. Höhe der Zuwendung

(1) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2.1.1. Er ist begrenzt auf 50 % der Gesamtkosten bzw. maximal 500,00 € je Antrag.

(2) Der Teilrückbau Vollversiegelung zu einer Teilversiegelung wird nicht gefördert, da keine Umwandlung in Grünflächen (Vegetationsflächen) erfolgt.

2.1.3. Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt

Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies bei einer Fläche ab 10 m² mit einer Pauschale in Höhe von 150 €, bei mehr als 50 m² mit einer Pauschale in Höhe von 300 € zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Beschreibung und ein Lageplan mit entsprechenden Flächen- und Maßangaben. Die Gesamtfläche muss mindestens 10 m², zusammenhängende Einzelflächen mindestens 5 m² groß sein. Geeignete Maßnahmen sind unter anderem die Verwendung von verschiedenen einheimischen Pflanzen oder das Schaffen von Nisthabitat in Form von Nisthilfen, Trockensteinmauern, Totholzgelegen oder ähnlichen. Über die Eignung der getroffenen Maßnahmen und die Vergabe der Pauschale entscheiden die Mitarbeiter der Umwelta Abteilung der Gemeinde Haßloch.

2.1.4. Besondere Bestimmungen

(1) Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m².

(2) Bei der Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10 m²) auf einem Grundstück (z. B. im Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden. Sie müssen je mindestens 5 m² groß sein.

(3) Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:

- Es ist Mutterboden als Pflanzerde einzubringen.
- Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen.

(4) Anforderungen an die Bepflanzung werden nicht gestellt. Bevorzugt werden blühende, heimische Pflanzenarten.

2.2. Dachbegrünung

2.2.1. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden

- alle Baukosten ab Oberkante der Dachabdichtung, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme stehen, bzw. bei der nachträglichen Einrichtung eines Wurzelschutzes und/oder der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen und
- die Kosten der Fertigstellungspflege.

2.2.2. Höhe der Zuwendung

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2.2.1. Er ist begrenzt auf 50 % der Gesamtkosten bzw. maximal 500,00 € je Antrag.

2.2.3. Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt

Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies bei einer Fläche ab 10 m² mit einer Pauschale in Höhe von 150 €, bei mehr als 50 m² mit einer Pauschale in Höhe von 300 € zusätzlich gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist eine

ausreichende Beschreibung und ein Lageplan mit entsprechenden Flächen- und Maßangaben. Die Gesamtfläche muss mindestens 10 m², zusammenhängende Einzelflächen mindestens 5 m² groß sein. Geeignete Maßnahmen sind unter anderem die Verwendung von verschiedenen einheimischen Pflanzen oder das Schaffen von Nisthabitat in Form von Nisthilfen, Trockensteinmauern, Totholzgelegen oder ähnlichen. Über die Eignung der getroffenen Maßnahmen und die Vergabe der Pauschale entscheiden die Mitarbeiter der Umwelta Abteilung der Gemeinde Haßloch.

2.2.4. Besondere Bestimmungen

(1) Die durchwurzelbare Aufbaudicke muss mindestens 7 cm betragen. Aufgrund zunehmender Trockenheit werden jedoch 15 cm Aufbaudicke empfohlen. Dem Förderantrag ist der entsprechende Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus beizufügen.

(2) Die Sanierung von asbest- oder PVC- haltigen Dachabdeckungen sowie auch deren Begrünung werden nicht gefördert.

(3) Eine Förderung ist für zusammenhängende Flächen ab einer Mindestgröße von 10 m² möglich (keine einzelnen Pflanzkübel). Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente o. ä. werden als Teil der durchwurzelbaren Aufbaudicke anerkannt, wenn die Substratschicht dicker bzw. genauso dick wie die Drainageschicht ist.

2.3. Fassadenbegrünung

2.3.1. Geförderte Maßnahmen

(1) Gefördert werden bodengebundene Fassadenbegrünungen an Fassaden, Mauern und sonstigen Flächen, auch zur Verschattung von Innenhöfen. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, nicht aber die Fassadensanierung,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme oder Pergolen und
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

(2) Gefördert werden außerdem wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) an Außenfassaden, Außenmauern und sonstigen Flächen im Außenbereich. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen wie Verankerung und Befestigung der Unterkonstruktion / Module,
- die Bodeneinbringung,
- Rankhilfen, Pflanzmodule, Pflanzgefäße und
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

2.3.2. Höhe der Zuwendung

(1) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2.3.1. Er ist begrenzt auf 50 % der Gesamtkosten bzw. maximal 500,00 € je Antrag.

2.3.3. Besondere Bestimmungen

(1) Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen (z. B. wegen einer Unterkellerung) nicht möglich, werden auch Maßnahmen aus Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und einer

Mindesthöhe von 0,5 m als förderfähig anerkannt. Gefördert werden nur Kletterhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Zäune, Unterstände o. ä.).

(2) Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

(2) Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Maßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

(3) Die Maßnahme darf nicht bereits nach anderen Vorschriften gefördert werden

(4) Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.

(5) Werden bei den Maßnahmen Hölzer aus Wäldern außerhalb Deutschlands verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein (alternativ FSC-Zertifikat).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2. Er ist begrenzt auf maximal 50 % der Gesamtkosten bzw. 500,00 € je Antrag.

(2) Werden pro Antragsteller für mehrere Grundstücke Förderungen beantragt, so kann dem Antrag entsprochen werden, wenn im Zeitraum des Antragsverfahrens von anderen Antragstellern keine weiteren Anträge für Einzelprojekte vorliegen.

(3) Ferner sind Gemeinschaftsanträge mehrerer Grundstückseigentümer möglich, sofern die zu entsiegelnde Fläche eine optische Einheit bildet (z.B. Vorgärten bei Doppelhaushälften).

(4) Durch die Entsiegelung darf es nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers und Bodens kommen; ggfs. sind entsprechende Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien zu erbringen (z.B. bei Entfernung von bituminösem/teerhaltigem Material).

5. Zuschussempfänger

(1) Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers. Gefördert werden nur Maßnahmen auf der Gemarkung der Gemeinde Haßloch.

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

(3) Die Umgestaltung von gewerblich genutzten Flächen wird nicht gefördert.

6. Eigenerklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Altlastenprüfung, Baugenehmigung, WEG-Beschluss usw.) verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Dezernat Bauen und Umwelt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

7. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag auf dem Postweg an die Gemeinde Haßloch unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung von Fördermitteln der Gemeinde Haßloch für die Dachbegrünung/für die Entsiegelung/Entschotterung/für die Fassadenbegrünung/Hofbeschattung“ dem Grunde nach bewilligt. Der Antrag muss der Gemeinde in zweifacher Ausführung vorgelegt werden. Anträge können bis zum 30.06.2022 gestellt werden. Der Auszahlungsantrag muss bis zum 31.10.2022 gestellt werden

Gemeindeverwaltung Haßloch
Umweltabteilung
Am Rathausplatz 1
67454 Haßloch
Ansprechpartner: Hannah Bolz
Mail: hannah.bolz@hassloch.de

Der Antrag ist auch über die Homepage der Gemeinde abrufbar.

Dem Antrag sind ein Lageplan (mit der Eintragung der zu entsiegelnden Flächen/Skizze) und Fotos beizufügen, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren.

Hinweis: Die Verringerung der versiegelten Flächen kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken; zuständig sind hier die Gemeindewerke Haßloch.

8. Bewilligung

(1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Umweltabteilung des Dezernates Bauen und Umwelt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für die Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

(3) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Bis zum 31.07.2022 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 31.12.2022 zur Auszahlung bereitgehalten.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Aufforderung mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen“.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Originalrechnungen bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 zzgl. Zahlungsnachweis
- Fotos zum Zustand nach dem Umbau

(3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bzw. im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

(4) Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Betrages ist ausgeschlossen.

10. Bedingungen und Auflagen

(1) Bedienstete der Gemeinde Haßloch sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.

(2) Die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

(3) Die geförderte Maßnahme darf nicht miethpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

(4) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Haßloch tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022. Änderungen bleiben vorbehalten.